

Jugendordnung

PRÄAMBEL

Die Jugendabteilung des Ruderverein Bad Wimpfen e.V. hat sich die Förderung der Gesundheit und die Integration in die Gesellschaft der jugendlichen Mitglieder zum Ziel gemacht. Zugleich unterstützt sie das Erlernen der sozialen und sportlichen Kompetenz unter den Jugendlichen, indem sie sich um entsprechende sportliche und gesellige Formen für eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung bemüht.

Die Jugendabteilung pflegt den Gemeinschaftssinn, das sportliche Zugehörigkeitsgefühl und eine menschliche Verhaltensweise in Sport, Spiel und persönlichen Begegnungen.

Die Jugendabteilung des Ruderverein Bad Wimpfen e.V. ist selbständig organisiert, dennoch ist sie dazu angehalten kein Verein im Verein zu sein. Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand des Ruderverein Bad Wimpfen und der Jugendabteilung bzw. des Jugendausschusses soll immer gewährleistet sein.

§ 1

NAME UND WESEN

Die Jugendabteilung des Ruderverein Bad Wimpfen e.V. ist die Gemeinschaft der jugendlichen Mitglieder des Ruderverein Bad Wimpfen e.V..

§ 2

MITGLIEDSCHAFT

Mitglied der Jugendabteilung ist, wer am 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres des Rudervereins Bad Wimpfen das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Auch die Mitarbeiter der Jugendabteilung (Übungsleiter, Trainer) sind Mitglied der Jugendabteilung, auch wenn sie älter als 25 Jahre sind.

§ 3

ZWECK

Zweck der Jugendabteilung ist es, die jugendlichen Vereinsmitglieder zu betreuen, sportlich zu erziehen und Sport und Spiel, insbesondere das Rudern, zu fördern. Dies soll durch Ausbildung in Breiten- und Leistungssport, sowie die Teilnahme an Wettkämpfen und mit der Durchführung von Wanderfahrten erreicht werden.

Außerdem soll die Mitarbeit, Mitverantwortung und Mitgestaltung der jugendlichen Mitglieder im Verein ermöglicht und gefördert werden.

§4

ORGANE

Organe der Jugendabteilung sind:

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendausschuss
3. der/ die Jugendvertreter/in
4. der/die Jugendsprecher/in

§ 5

JUGENDVERSAMMLUNG

Die Jugendversammlung muss jedes Jahr spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung des Ruderverein Bad Wimpfen e.V. stattfinden.

Die Einladung muss spätestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin den Mitgliedern der Jugendabteilung zugehen.

Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt durch den/die Jugendvertreter/in und wird von ihr/ ihm oder dem/der Jugendsprecher/in geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendmitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Jugendversammlung des Ruderverein Bad Wimpfen e.V. ist oberstes Organ der Jugendabteilung und muss jedes Jahr stattfinden.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung.

Zur Tagesordnung gehören:

1. Jahresbericht der/s Jugendvertreters/in
2. Jahresbericht der/s Jugendsprecher
3. Jahresbericht des Jugendausschusses
4. Entlastung des/der Jugendvertreters/in
5. Entlastung des Jugendausschusses
6. Wahlen
 - a) Jugendvertreter/in
 - b) Jugendausschuss
 - c) Jugendsprecher/in
7. Festlegung von Richtlinien für Tätigkeiten des/der Jugendvertreter/in und / oder des Jugendausschusses
8. Anträge
9. Verschiedenes

Anträge an die Jugendversammlung sind spätestens 2 Tage vor der Jugendversammlung bei dem/der Jugendvertreter/in schriftlich einzubringen.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit.

Die Änderung der Jugendordnung erfordert eine 2/3 Mehrheit.

Eine außerordentliche Jugendversammlung kann mit 2/3 Mehrheit dem Jugendausschuss oder einem seiner Mitglieder das Misstrauen aussprechen und mit einfacher Mehrheit einen neuen Jugendausschuss wählen.

Der/Die Jugendvertreter/in kann jederzeit eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen. Er/Sie muss diese einberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder der Jugendabteilung dies verlangen.

§ 6

JUGENDAUSSCHUSS

Der Jugendausschuss führt die Geschäfte der Jugendabteilung zwischen den Jugendversammlungen. Der Jugendausschuss hat die in der Jugendordnung verankerten Ziele zu verwirklichen, die Beschlüsse der Versammlung durchzuführen und den Etat aufzustellen.

Der Jugendausschuss befindet über den vom Verein zur Verfügung gestellten Etat.

Die gesamte Vereinsjugend empfängt öffentlichen Zuschüsse für Jugendarbeit.

Der Jugendausschuss besteht aus dem:

Jugendvertreter/in = Vorsitzender des Jugendausschusses
Jugendsprecher/in
Kassenwart
Freizeitwart
Regattawart
Vertreter aus dem Vorstand des Hauptvereins

Der Vertreter aus dem Vorstand des Rudervereins Bad Wimpfen wird vom Vorstand ernannt.

Zur Unterstützung und Mitbestimmung können weitere Mitglieder der Jugendabteilung berufen werden.

Desweiteren können auch Mitglieder des Ruderverein Bad Wimpfens, die keine Mitglieder der Jugendabteilung mehr sind, als beratende Mitglieder zu Sitzungen geladen werden, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Die Sitzungen des Jugendausschusses sind öffentlich, auf Beschluss des Jugendausschuss können sie jedoch auch nichtöffentlich abgehalten werden.

§ 7

JUGENDVERTRETER/IN

Er/Sie vertritt die Jugendabteilung gegenüber dem Ruderverein Bad Wimpfen e.V. sowie den Ruderverein Bad Wimpfen e.V. beim Deutschen Ruderverband (Deutsche Ruderjugend) und dem Landesruderverband (Baden-Württembergische Ruderjugend).

Er/Sie ist der/die Vorsitzende/r des Jugendausschusses

Der/Die Jugendvertreter/in vertritt die Jugendabteilung mit Sitz und Stimme in den Vorstandssitzungen des Hauptvereins und muss daher das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8

JUGENDSPRECHER/IN

Der/Die Jugendsprecher/in ist der/die Vertreter/in der Jugendabteilung im Jugendausschuss. Er/Sie wird ebenfalls von der Jugendversammlung für ein Jahr gewählt.

Der/Die Jugendsprecher/in darf das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Er/Sie ist gleichzeitig Stellvertreter des Jugendvertreters im Jugendausschuss, jedoch nicht im Vorstand des Hauptvereins.

§ 9

ZUSTÄNDIGKEIT DES HAUPTVEREINS

In den Zuständigkeitsbereich des Hauptvereins fallen:

1. Die Vertretung der Jugendabteilung nach § 29 BGB
2. Die Vereinnahmung der Beiträge und Einreihung in den Gesamtetat des Vereins
3. Die Bestätigung der Änderung dieser Jugendordnung (gem. § 5) durch den Vorstand des Ruderverein Bad Wimpfen e.V.

Die Gelder der Jugendabteilung durchlaufen die Kasse des Hauptvereins und werden vom/ von der Jugendvertreter/in nach den geltenden Richtlinien der DSJ abgerechnet.

Die Kasse der Jugendabteilung wird vor jeder Jugendversammlung vom Kassier des Rudervereins Bad Wimpfen geprüft.

§ 10

GÜLTIGKEIT DER SATZUNGEN

Für alle Mitglieder der Jugendabteilung sind

1. Vereinssatzung
2. Hausordnung
3. Ruderordnung
4. Jugendordnung
5. Vorstandsbeschlüsse

verbindlich.

Erstellt und angenommen von der Jugendabteilung am 21. März 2003 und bestätigt von der Hauptversammlung des Ruderverein Bad Wimpfen am 21. Februar 2003

Bad Wimpfen, den 21. Februar 2003

Ruderverein Bad Wimpfen

Gerhard May- 1. Vorsitzender

Philipp Schmiedeknecht- Jugendvertreter